

Baden, 14. November 2011

**Der Stadtrat an den Einwohnerrat**

**62/11**

**Wahlbüro; Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2010/2013**

---

**Antrag:**

Für den Rest der Amtsdauer 2010/2013 sei ein neues Mitglied des Wahlbüros zu wählen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2011 tritt Herr Silvan Peterhans (SP) per Ende 2011 aus dem Wahlbüro zurück. Er gehörte dem Wahlbüro seit 1. Januar 1998 an.

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge im Einwohnerrat zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Wahlfähig sind gemäss § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung alle stimmberechtigten Einwohner/innen. Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grad verwandt oder verschwägert sein (§ 12 Abs. 1 der Verordnung zum GPR). Anwendbar ist § 1 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983, wonach Verwandte und Verschwägte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten und Ehegatten von Geschwistern nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein dürfen. Die Wahl wird gemäss § 36 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (GR) geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht offene Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen (§ 36 Abs. 2 GR).

Mitglieder des Wahlbüros müssen an vier bis sechs Wochenenden pro Jahr (Samstag und Sonntag) für den Einsatz an den Wahlurnen und die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung stehen.

\* \* \* \* \*

**Auflageakten:**

- Rücktrittschreiben Silvan Peterhans vom 21. September 2011